



Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Das Zuwanderungsgesetz 2009

schnell, einfach, übersichtlich

**die wesentlichsten Regelungen des
Zuwanderungsgesetzes in Übersichtstafeln**

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA

Flüchtlingshilfe



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

- **Materialien:**
Volker Maria Hügel
-  GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
-  0251-14486 21
-  vmh@ggua.de
-  www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

PRO ASYL

Fachinformationen zum Zuwanderungsgesetz

- ☑ **Die verschiedenen Aufenthaltspapiere**
 - ☑ **Die verschiedenen Visa**
 - ☑ **Generelles zur AE und NE**
 - ☑ **Gebühren**
 - ☑ **Aufenthalt aus familiären Gründen**
- ☑ **Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere**
 - ☑ **Übersichten zur Einbürgerung**
 - ☑ **Die gesetzliche Altfallregelung § 104 a/b**
 - ☑ **Die Tilgungsfristen im BZRG**
 - ☑ **Übersichten zu Abschiebungshindernissen**

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II – (alternativ befristete AE gemäß 23 II)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – früher analog HumHAG; AE möglich für Resettlement	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten (bei Ausweisung)
Erlaubnis Dauer-aufenthalt-EG	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Aufenthalts-erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 7 AufenthG	ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Anspruch auf eigenständigen Aufenthalt b) bei Ausweisung
Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU	Nein	nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
Visum	Einreisepapier i.d.R. für kurzfristige Aufenthalte	§ 6 AufenthG	Ja	nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wegen Straftaten
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt und daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebunden- heit	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- gestattung	Wird für die Dauer des Asyl- verfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	ja, für die Dauer des Asylverfahrens	während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat.
Duldung	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	ja, für die Dauer des Ab- schiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; Ermessen bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	bei Wegfall des Abschiebungshinder- nisses jederzeit möglich
Grenzübertritts- bescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	indirekt über § 50 AufenthG	gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird - steht unmittelbar bevor
Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt	bei unanfechtbarem negativen. Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Betretens- erlaubnis	kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechtgrund- lage
Schengen -Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafen-transitbe- reich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI der Schengen- Staaten
Schengen -Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außer- halb</u> der Schengen- staaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 3 AufenthG	§ 6 Abs.1 AufenthG Art. 11 I b SDÜ
Schengen -Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 2 AufenthG Art. 11 I a SDÜ § 6 Abs. 3 AufenthG
Nationales Visum	Längerfristiger Aufenthalte	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 4 AufenthG

Generelles zur AE und NE

Die verschiedenen Zwecke der Aufenthaltserlaubnisse im AufenthG

- für Studium, Ausbildung und Schule §§ 16 u.17
- AE zur Arbeitsaufnahme §§ 18 - 21
- AE aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen §§ 22 - 26
- AE aus familiären Gründen §§ 27 – 36
- für besondere Aufenthaltsrechte §§ 37 und 38
- AE für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte § 38a
- Assoziationsrecht EWG/Türkei § 4 Abs. 5
- Auffangnorm für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltzweck: § 7

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- **Erteilung: immer** befristet und zweckgebunden (§ 7 I)
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich und steht im Ermessen der ABH
- **Nebenbestimmungen:** Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 I AufenthG - Regelvoraussetzungen)

1. Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 1a) die Identität – und ohne Rückkehrberechtigung in anderen Staat - die Staatsangehörigkeit geklärt ist
2. Kein Ausweisungsgrund
3. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen
4. ***Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG***

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für AE, NE und LAB-EG (§ 5 II AufenthG)

- Einreise mit dem erforderlichen Visum
- Die für die Erteilung maßgeblichen Angaben müssen bereits im Visumsverfahren gemacht worden sein
- Absehen hiervon ist nur möglich bei Anspruch oder im Einzelfall bei Unzumutbarkeit des Nachholens des Visumsverfahren
- Auf die Verlängerung der AE finden die **selben** Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. (§ 8 I)

Die Niederlassungserlaubnis (NE)

Erteilung → immer unbefristet

Nebenbestimmungen → keine – Ausnahme nur bei in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen und politische Betätigung (§ 47 AufenthG)

Achtung → Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!

Achtung → § 23 II. Hier ist die Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung gegeben!

Fristen für die NE

- Erteilung nach **7 Jahren** bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 IV)
- Generelle Erteilung nach **5 Jahren** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Ehemalige Deutsche nach **5 Jahren** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Selbständige nach **3 Jahren** AE (§ 21 IV)
- Statusflüchtlinge und Familienangehörige von Deutschen nach **3 Jahren** AE (§ 26 III; § 28 II)
- **Sofortige** Erteilung möglich: für Hochqualifizierte (§ 19) und bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)

Generelle Erteilungsvoraussetzungen § 9

1. fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
2. gesicherter Lebensunterhalt,
3. mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, (berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet)
4. ***Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, [statt 180 TS in den letzten 3 Jahren]***

Generelle Erteilungsvoraussetzungen

- 5./6. bei Arbeitnehmern muss die Beschäftigung erlaubt sein; Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis,
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= Niveau B1 des GERR) sowie
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland müssen vorliegen,
9. ausreichender Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

Die unterschiedlichen Aufenthaltszwecke

- Vom Gesetz nicht vorgesehener Zweck (§ 7 I)
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a – 9c)**
- Studium, Sprachkursus, Schulbesuch (§ 16)
- Sonstige Ausbildungszwecke (§ 17)
- Beschäftigung (§§ 18, 19)
- **Forscher (§ 20)**
- Selbständige Tätigkeit (§ 21)
- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; **Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen** (§ 23)
- Aufenthalt aus Härtefallregelung (§ 23a)
- Vorübergehender Schutz (§ 24)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25)
- Asylberechtigung (§ 25 I)
- Voraussetzungen des § 60 I (§ 25 II)
- Voraussetzungen des § 60 II bis VII (§ 25 III)
- Vorübergehender Aufenthalt (§ 25 IV Satz 1)
- Aufenthalt wegen Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte (§ 25 IV Satz 2)
- **Aufenthalt aus Opferschutzgründen (§ 25 Abs. 4a)**
- Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse (§ 25 V)
- Familiennachzug (§ 27 ff)
- Zu Deutschen (§ 28)
- Zu Ausländern (§ 29)
- Ehegattennachzug (§ 30)
- Kindernachzug (§ 32)
- **Nachzug der Eltern (§ 36 I)**
- Sonstige Familienangehörigen (§ 36 II)
- Recht auf Wiederkehr (§ 37)
- Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38)
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a)

Die neue Drittstaater EU-NE

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

§§ 9a - 9c AufenthG

+

**AE für Drittstaatsangehörige, die in
einem anderen MS die RS als
langfristig Aufenthaltsberechtigte-
EG besitzen (§ 38a)**

Erwerb der Rechtsstellung in Deutschland §§ 9a- 9c AufenthG

- fünf Jahre Aufenthalt mit Aufenthaltstitel (§ 9 b)
- Lebensunterhalt für sich und Angehörige durch feste regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9 c)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (wie NE)
- keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dagegen stehen
- ausreichender Wohnraum

Ausschlussgründe

§ 9 a Abs. 3 AufenthG

- AE nach Abschnitt 5 (humanitäre Gründe) außer NE nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder vergleichbare Rechtsstellung (RS) in anderem MS
- Asylantragsteller oder Antrag auf subsidiären Schutz (auch in anderem MS)
- RS nach EU-Freizügigkeitsrecht in anderem MS
- Aufenthalt zum Studium oder seiner Natur nach vorübergehenden Zweck
- langfristiges Aufenthaltsrecht in anderem MS

Rechtsstellung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG

- Rechtsstellung wie NE, wenn nichts anderes bestimmt
- Erteilung erfolgt unbefristet (RL mind. 5 Jahre)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Gleichbehandlung mit Deutschen (Art. 11 RL), z. B.:
- allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen
- Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen
- soziale Sicherheit, Sozialhilfe, Sozialschutz
- besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG)

Erlöschen der RS § 51 Abs. 9 AufenthG

- zwölf aufeinander folgende Monate Aufenthalt außerhalb der EU
- sechs Jahre Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik
- Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in anderem Mitgliedstaat
- Rücknahme wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung
- Ausweisung oder Abschiebungsanordnung

§ 38 a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- Voraussetzung: Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderem MS
- beabsichtigte Aufenthaltsdauer über drei Monate
- ausgeschlossen bei Dienstleistungserbringung, Saisonarbeitnehmer oder Grenzarbeitnehmer
- Folge: AE

§ 38 a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- zunächst beschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit
- Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 f. AufenthG) und
- Kindernachzug (§ 32 Abs. 2 a AufenthG),
- **wenn** familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen MS bestand

Gebühren für Handlungen der Ausländerbehörde oder der Grenzbehörde

§ 46 AufenthV Gebühren für das Visum

1. **a)** Flughafentransitvisum oder Schengen-Visum ("A", "B" und "C"), auch für mehrmalige Einreisen sowie bei räumlich beschränkter Gültigkeit und bei Ausstellung an Grenze 60 €,
- b)** Visum in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 60 € zuzüglich 1 Euro pro Person
2. Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet - BG (§ 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) 60 Euro

§ 46 AufenthV Gebühren für das Visum

3. Verlängerung eines Schengen-Visums in D über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3) 30 €
4. Nationalen Visums ("D"), auch für mehrmalige Einreisen 30 €
5. Verlängerung eines nationalen Visums ("D") 25 Euro
6. Nationalen Visums + Schengen ("D und C") 65 Euro.

§ 45 AufenthV Gebühren für die AE

1. Erteilung einer AE

- a) Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 50 €,
- b) Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 60 €,

2. Verlängerung einer AE

- a) weiterer Aufenthalt von bis zu drei Monaten 15 €,
- b) weiterer Aufenthalt von mehr als drei Monaten 30 €,

3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltzwecks veranlasste Änderung der AE einschließlich deren Verlängerung 40 Euro.

§ 44 AufenthV Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

1. Erteilung einer NE für Hochqualifizierte (§ 19 I) 200 Euro,
2. Erteilung einer NE zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 IV) 150 Euro,
3. Erteilung einer NE in allen übrigen Fällen 85 Euro.

§ 44a Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

- An Gebühren sind zu erheben 85 Euro.

§ 47 AufenthV Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

(3) 8 Euro für:

- Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 des FreizügigkeitsG/EU)
- Bescheinigung des Daueraufenthalts
(§ 5 Abs. 6 Satz 1 des FreizügigkeitsG/EU)
- Ausstellung der Daueraufenthaltskarte
(§ 5 Abs. 6 Satz 2 des FreizügigkeitsG/EU)
- wenn es sich nicht um die erstmalige Ausstellung an
Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- (1) 1. Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3) 30 Euro,
2. Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) 30 Euro
3. Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30 Euro
4. Hinweis nach § 44a Abs. 3 Satz 1 in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44a Abs. 3 Satz 1 genannten Maßnahmen erfolgt 15 Euro,

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- (1) **5.** Duldung (§ 60a Abs. 4)
 - a)** nur als Klebeetikett 25 Euro,
 - b)** mit Trägervordruck 30 Euro,
- 6.** Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4
 - a)** nur als Klebeetikett 15 Euro,
 - b)** mit Trägervordruck 20 Euro,
- 7.** Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag 20 Euro

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

8. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 20 Euro
9. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag 10 Euro
10. Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 Euro
11. Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument 10 Euro
12. Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68) 25 Euro

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- 13. Ausstellung eines Passierscheins
(§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) 15 Euro,
- (2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

Aufenthalt aus familiären Gründen

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG.

Die Erteilungsvoraussetzungen:

1. beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. der (nachziehende) Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können
- Die AE soll bei Ehegatten Deutscher in der Regel abweichend von der LU-Sicherung erteilt werden. (Ausnahmen möglich insbesondere bei Eingebürgerten – siehe Begründung ZuwGÄG 2)

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten	Ehegatte / Kinder
-------------------------------------	--------------------------

Deutsch	AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte, Nr. 3 Kind ml
NE § 9	AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EG § 9a-c	AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE §§ 19, 23 II	AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE § 26 III	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
NE § 26 IV	AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte § 32 III Kind bis 16
AE § 25 I oder II	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
AE §§ 22, 23 I o. 25 III	AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD § 29 III
AE § 25 IV bis V	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten

Ehegatte / Kinder

AE § 24	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
AE §§ 16 oder 17	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 18	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 38a	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 II a Kind ml und LG bereits im MS mit RSLA bestand
AE § 20	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
AE § 104a und § 104b	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
Duldung § 60a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I und § 26 III AufenthG
Konventionsflüchtlinge	im Asylverfahren unanfechtbar als Flüchtling gemäß Genfer Konvention (§ 60; I AufenthG) anerkannt	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II und § 26 III AufenthG
Asylbewerber	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG
De-Facto-Flüchtlinge 1	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 V (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a AufenthG oder § 25 V AufenthG
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung	§ 60 a i.V.m. § 15a oder § 25 V AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. b. bes. pol. Interessen Kontingente (z.B.russische Juden) Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebescheid AE oder NE II	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

Keine Kontingentflüchtlinge mehr wegen HumHaG-Streichung. Keine Bona-Fide-Flüchtlinge mehr, da BuBe weg.

Übersichten zur Einbürgerung

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- „Ersitzungserwerb“ (§ 3 Abs. 2)
- Geburtserwerb durch Abstammung (§ 4 Abs. 1)
- Geburtserwerb durch ius soli (Optionsmodell) (§ 4 Abs. 3)
- Erwerb durch Erklärung für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder (§ 5)
- Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6)
- Geburtserwerb als Findelkind (§ 4 Abs. 2)

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (§ 7)
- Erwerb durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a)
- Ermessenseinbürgerung (§ 8)
- Solleinbürgerung von Ehegatten (§ 9)
- Anspruchseinbürgerung (§ 10)

Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz

	Anspruchseinbürgerung	Ermessenseinbürgerung	Geburtserwerb
Rechtsgrundl.	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5, StAG
Status	AE nur nach: § 7 (ohne Zweckbindung); § 18 (Erwerbstätigkeit), §19 (Hochqualifizierte) § 21 (Selbständige), § 25 I u. II (GG, GFK), § 27 ff (Familiennachzug), §§ 37, 38, 38a (besondere Aufenthaltsrechte), NE, Freizügigkeitsberechtigter EU o. EWR-Bürger;	NE, AE nach §§ 7, 18, 19, 21, 25 I u. II, 27 bis 38a. Abweichend davon genügt eine AE nach § 23 I und § 23a, wenn sie aufgrund einer „Altfallregelung“ oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet worden ist..	Ein Elternteil ist Deutscher, oder ein ausländischer Elternteil hat 8 Jahre rechtmäßigen Aufenthalt und eine NE oder: Findelkind
Aufenthaltsdauer	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs (§ 43 AufenthG), 6 Jahre bei noch besserer Integration	8 Jahre rechtm. Aufenthalt; 7 Jahre bei erfolgreich Intkurs; 6 Jahre bei Reiseausweis o. Staatenlosenpass. Bei bes. öffentlichen Interesse 3 Jahre	-
Ehegatten / Kinder	4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt bei 2-jähriger Ehe in D.; Kinder bis 16 Jahre, 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt	4 Jahre bei 2-jähriger Ehe; Kinder bis 16, 3 Jahre. Bei Ehegatten Deutscher 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, Ehe seit 2 Jahren	-
Lebensunterhalt	Sozialhilfeunabhängigkeit, aber: Sozialklausel, fester Wohnsitz	Sozialhilfeunabhängigkeit, keine Sozialklausel aber Ausnahmen! Fester Wohnsitz	-
Mehrstaatigkeit	i.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	i.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	Optionsmodell bei ausländischen Eltern
Deutschkenntnis	Erforderlich	Erforderlich	-
Sonstiges	Loyalitätserklärung	Loyalitätserklärung	-

Bei welchen Aufenthaltstiteln ist eine Einbürgerung möglich?

- Bescheinigung über EU-Aufenthaltsrecht
- Aufenthaltskarte (früher: Aufenthaltserlaubnis-EU)
- NE (§§ 9, 19, 21, 23 II, 26 III u. IV, 28 II, 31 III, 35, 38)
- AE § 7 Aufenthaltserlaubnis ohne Zweckbindung
- AE §§ 18, 19 und 21 Beschäftigung / Selbständige
- AE § 25 I und II – Asylberechtigte / Flüchtlinge (GFK)
- *AE § 23 I oder § 23a nur bei Ermessenseinbürgerung!*
- AE §§ 27 ff. - Familienzusammenführung
- AE §§ 37, 38 Besondere Aufenthaltsrechte
- AE § 38a für in anderen MS der EU RSLA

Bei welchen Aufenthaltspapieren ist eine Einbürgerung nicht möglich?

- AE §§ 16, 17, 22, 24, 25 III, IV, IVa, V
- *AE §§ 23 I und 23a keine Anspruchseinbürgerung, aber Ermessenseinbürgerung möglich*
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Kein Papier

Welche Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ist erforderlich?

- 8 Jahre im Regelfall
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskursus
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen europäischen Gebieten
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre + 2 Jahre rechtmäßige Ehe in D. mit Deutschen

Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- Recht des ausländischen Staates sieht Ausscheiden nicht vor,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung,
- Entlassung wird aus Gründen versagt, die Ausländer nicht zu vertreten hat oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern einziges Hindernis Mehrstaatigkeit, und: Aufgabe bedeutet eine Härte
- Aufgabe bedeutet erhebliche wirtschaftliche / vermögensrechtliche Nachteile
- Asylberechtigt, GFK-Flüchtling oder NE gemäß § 23 Abs. 2
- EU-Bürger,
- Schweiz

Deutschkenntnisanforderungen bei Einbürgerungen

Art der Einbürgerung	Rechtsgrundlage	Anforderung	Ausnahmen
Anspruchseinbürgerung	§ 10 Abs. 1 StAG	Sprechen, lesen, verstehen Niveau B1 GER	bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder Alter
Anspruchseinbürgerung Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern	§ 10 Abs. 2 StAG	Sprechen, lesen, verstehen Niveau B1 GER	Ehegatten: bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt; Kinder: altersbedingte Sprachentwicklung
Ermessenseinbürgerung	§ 8 StAG	Sprechen, lesen, verstehen Niveau B1 GER	Ehegatten: s.o.; Kinder unter 16 Jahren: altersbedingte Sprachentwicklung; 60 Jahre und 12 jähriger Aufenthalt: ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen Krankheit/Behinderung: möglich auch <u>ohne</u> Kenntnisse
Solleinbürgerung für Ehegatten	§ 9 StAG	Sprechen, lesen, verstehen Niveau B1 GER	bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt

Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können seit dem 01.09.08 durch Einbürgerungstests nachgewiesen werden.

§ 40c StAG

- Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum **30. März 2007** gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.
- D.h. für alle jetzt noch nicht Eingebürgerten: **Einbürgerungskurs/-test**

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren
 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
 3. durch Verzicht (§ 26),
 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27)
 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28)
 6. durch Erklärung (§ 29)

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).
 - Gilt nicht für deren durch Geburt eingebürgerte Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - Auch AE oder NE der Kinder, die diese durch die rechtswidrige Einbürgerung erhielten, bleiben ab dem 5. Lebensjahr erhalten

§ 35 Rücknahme

- Rücknahme nur bei Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind,
- Staatenlosigkeit ist kein Hindernis für Rücknahme
- darf nur erfolgen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung.
- Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.
- gegenüber Dritten ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen.

§ 29 Optionsverfahren

- (1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat **und** eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit **und** nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 29 Optionsverfahren

- (2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres **keine** Erklärung abgegeben wird.

§ 29 Optionsverfahren

- (3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.
- Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.

§ 29 Optionsverfahren

- Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 29 Optionsverfahren

- (4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.
- Gestrichen: oder hingenommen werden könnte.

§ 38 Gebührenvorschriften

- Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €.
- Ermäßigung für ein miteinzubürgerndes minderj. Kind 51 €
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StA sowie Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei.
- Es kann aus Gründen Billigkeit oder öffentl. Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.
- Gebühr für die Entlassung höchstens 51 €
- für die Beibehaltungsgenehmigung höchstens 255 €,
- Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen höchstens 51 Euro

Die gesetzliche Altfallregelung

§ 104 a/b

D - EU

- Die gesetzliche Altfallregelung ist ein „nationaler Alleingang“, der keine Entsprechung in den EG-Richtlinien/Verordnungen findet.
- Kein Vergleich mit den Legalisierungsverfahren in Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland etc.

Der Personenkreis

- Langjährig in Deutschland lebende, gut integrierte Menschen ohne Aufenthaltstitel, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sollen von der Altfallregelung erfasst werden.

Bilanz: Stichtag 28. Februar 2009

- 35.040 AE nach den §§ 104a und 104b
- 28.483 davon „auf Probe“ = 81%
- Duldungen: 102.283
- davon > 6 Jahre hier: 63.218

Zwischenbilanz und Ausblick

- Etwa 102.000 Geduldete bundesweit haben keine AE erhalten (auch wg. Aussichtslosigkeit nicht beantragt)
- Fristen verpasst, mangelnde Deutschkenntnisse, Ausschlussgründe
- Übergang IMK-BRR und § 104a AufenthG
- Mehrzahl der erteilten AEs nur „auf Probe“
- Was passiert ab dem 1. April 2009?
- Was passiert am 1.01.2010?

Nr. 104a 0.2 VV-E BMI 2.03.09

- Seit dem 28.08.07 noch nicht beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. dem Beschluss der IMK vom 17.11.06 können – nach dem Günstigkeitsprinzip – weiterhin hiernach oder nach der gesetzlichen Altfallregelung beschieden werden

Die fünf Varianten der Altfallregelung

- **Altfallregelung** → § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs.1 S. 2
- **AE auf Probe** → § 104a Abs. 1 S. 1
- **Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten** → § 23 Abs.1 S.1 i.V.m § 104a Abs.2 S.1
- **Altfallregelung für UMF** → § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 S. 2
- **Integrierte Kinder von ausgereisten Geduldeten** → § 104b

Problembereiche Altfallregelung

- Stichtage
- Ununterbrochener Aufenthalt
- Erteilungsvoraussetzungen
- Besondere Personengruppen
- Die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“
- LUS
- Ausnahmeregelungen
- § 104b

Stichtage: § 104a AufenthG vom 28.08.07

- 01.07.07 = Berechnungsstichtag
- 01.07.01 / 01.07.99 Einreisestichtage
- 01.07.08 Sprachkenntnisnachweisfrist
- ~~01.07.08 Antragsfrist (BMI Hinweise zum RUC)~~
- 01.04.09 LUS-Frist
- 31.12.09 Antragsfrist und Ende der Aufenthaltserlaubnis auf Probe

Aufenthaltszeiten

- Gefordert werden folgende Aufenthaltszeiten zum 1.07.07:
- 8 Jahre für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien mit lediglich volljährigen Kindern und
- 6 Jahre für Personen mit am Stichtag mindestens einem minderjährigen Kind
- Die Aufenthaltszeiten umfassen ausschließlich ununterbrochene Zeiten mit einer
- Duldung,
- Aufenthaltsgestattung,
- oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründe nach den §§ 22-25 (§ 104a Abs.1 S.1)

Nr. 104a 1.1 VV-E BMI 2.03.09

- Zur Einschlägigkeit der verkürzten Aufenthaltsdauer von 6 Jahren am 1.07.07 genügt auch, wenn erst nach dem 1.07.07 minderjährige Kinder geboren bzw. eingereist sind. Bei Kindern, die bereits vor dem 1.07.07 in Deutschland leben, genügt, dass sie am 1.07.07 minderjährig waren. (Vorschlag IntB)
- Hierüber gibt es noch keine Einigung!

Schädliche Unterbrechungen

- Ausreisen länger als 3 Monate
- Abschiebung
- nicht-humanitäre Aufenthalte, z.B.: aus familiären Gründen oder Studium
- Unerlaubte Einreise in einen anderen EU-Staat zwecks Asylantragsstellung (Dublin II)
- „Untertauchen“
- Strittig: Zeiten eines „Kirchenasyls“

Unterbrechung des Aufenthaltes

- **Für alle schädlichen Unterbrechungen gilt:**
- Auch wenn sich der Antragsteller vor Unterbrechung jahrelang geduldet, gestattet oder aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat, werden diese Aufenthalte bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten nach § 104a AufenthG **nicht** berücksichtigt.
- **Die Berechnungsfrist beginnt nach jeder Unterbrechung neu!**

Erteilungsvoraussetzungen

- Passpflicht
- ausreichender Wohnraum
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (Stufe A2 des GERR)
- Tatsächlicher, nachgewiesener Schulbesuch
- 50/90 TS Höchststrafgrenze – Tilgung
- ABH getäuscht, Abschiebung vorsätzlich herausgezögert
- Straftaten Sippenhaft

Passpflicht

- Erteilung der AE setzt Passbesitz voraus
- Bei fehlendem Pass müssen die erfolglosen Bemühungen glaubhaft nachgewiesen sein
- Siehe §§ 5 ff AufenthV
- Strittig ist die Frage nach Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung
- Problem: Passbesitz bei Nicht-Verlängerung der AE zum 31.12.09, wenn fehlender Pass das einzige Abschiebungshindernis war.

Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (Stufe A2 des GERR)

- Mussten bis zum 01.07.08 nachgewiesen werden
- AE ohne Sprachnachweis wurde bis zum 01.07.08 befristet
- Lagen zum Verlängerungstichtag 01.07.08 diese Sprachkenntnisse nicht vor, wurde die AE nicht verlängert

Ausnahmen Sprachkenntnisse

- *Von der Voraussetzung (..) **wird** abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer*
- *körperlichen,*
- *geistigen oder*
- *seelischen → Krankheit oder Behinderung oder*
- *aus Altersgründen nicht erfüllen kann.*
- die Krankheit/Behinderung muss in direktem Zusammenhang mit der Unmöglichkeit des Spracherwerbs stehen.

Ausnahmen Sprachkenntnisse

- **Altersgründe:**
- Altersgründe liegen jedenfalls bei allen Personen vor, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern (Nr. 104a.1.3 VV-E-BMI 13.10.08,).
- Ab vollendetem 65. Lebensjahr kein Sprachnachweis
- OVG-NiSa: Vollendung des 60. Lebensjahres (Beschluss 20.11.2007, 11 ME 132/07)

Tatsächlicher Schulbesuch

- *bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist*
- Schulbescheinigung über den tatsächlichen Schulbesuch
- positive Schulabschlussprognose ist nicht gefordert
- Probleme → Unentschuldigte Fehlstunden → Deutschnote mangelhaft → schlechte Sozialnoten → Schulverweigerer
- Folge: Familie fällt nicht unter die Altfallregelung, da das Verhalten der Kinder den Eltern zugerechnet wird – vgl. Umgang mit Straftaten/Straftätern

Ausschlussgrund Straftaten

- Generell unschädlich sind:
- Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 TS
- Geldstrafen von bis zu 90 TS, (Verstöße gegen AufenthG, AuslG, AsylVfG)
- Straftaten, die mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln (§§ 9 bis 16 JGG) geahndet werden.
- Bei mehreren Geldstrafen werden die Tagessätze addiert. Zusammen dürfen sie die 90 TS nicht überschreiten.
- Getilgte und tilgungsreife Straftaten sind unschädlich.
- Bei anhängigen Strafverfahren ist Entscheidung über AE bis Abschluss des Verfahrens und bei Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen

Folgen von Straftaten für die Familie

- Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der AE nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder.
- **Ausnahmen:**
- Volljährige Kinder
- Ehegatten, die die Erteilungsvoraussetzungen in eigener Person erfüllen zur Vermeidung besonderer Härte.
- Die Situation der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner ist nicht geklärt

Ausschlussgrund: Täuschung

- *die ABH nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat, (§ 104a Abs. 1 Nr. 4)*
- ABH nicht BAMF getäuscht!
- Vorsatz - Täuschung
- aufenthaltsrelevante Umstände

Voraussetzung § 104a Abs. 1 Nr. 4

- Frage der Bewertbarkeit für die Nicht-Abschiebung bei weit/er zurückliegenden Gründen
- Gesamtbetrachtung
- „tätige Reue!“
- Zeitpunkt der Aufdeckung – Initiative durch wen?

Ausschlussgrund: Hinauszögern/Behindern

- Gezieltes Hinauszögern / Behindern umfasst z.B:
- längeres Untertauchen,
- Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden,
- Verweigern der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung sowie
- widersetzliches Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen,
- sukzessiv gestellte Asylanträge von Familienangehörigen und
- wiederholte Asylfolgeanträge ohne Angabe neuer Gründe(?)

Ausschlussgrund: Bezüge zu extremistischen/terroristischen Gruppen

- § 104a I S.1 Nr. 5 AufenthG
- *keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt*
- Unklare Definition

Besondere Personengruppen des § 104a Abs. 2

1. Minderjährig eingereiste, aber inzwischen volljährig gewordene Kinder von (Stichtags-)Begünstigten
2. Unbegleitete Minderjährige

Begünstigter Personenkreis - Volljährige Kinder -

- Einreise als Minderjährige(r)
- positive Integrationsprognose
- Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft nicht erforderlich
- Die Erteilungsvoraussetzungen/Ausschlussgründe des § 104a Abs. 1 S. 1 Nr.1-6 (LUS, Schule, Straftaten etc.) sind nicht explizit zu erfüllen, sie können jedoch für die Integrationsprognose herangezogen werden.

Begünstigter Personenkreis - UMF -

- als UMF eingereist
- positive Integrationsprognose
- zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit ist unschädlich

Die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“

Die AE „auf Probe“

- ***gilt*** als AE nach Kapitel II Abschnitt 5, befindet sich aber in Kapitel 10!
- Kein Familiennachzug (siehe § 29 Abs. 3)
- Keine NE
- keine Einbürgerung möglich
- AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit
- Erteilung bis längstens 31.12.2009
- Keine Fiktionsbescheidnigung: § 81 Abs. 4 AufenthG findet keine Anwendung
- AE mit Wohnsitz beschränkender Auflage

Erteilungsvoraussetzungen

- Nicht genau geklärt ist die jeweilige Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und –hindernisse der §§ 5, 8 und 10-11 des AufenthG.

§ 104a Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1

- Umwandlung der AE auf Probe in eine AE nach § 23 Abs. 1
- Ist die Umwandlung erst Ende 2009 möglich oder bereits bei nachgewiesener dauerhafter LUS?
- Z.B. NRW Erlass v. 16.10.07 besagt sofortige Umwandlung bei LUS.

Lebensunterhalt

- **Urteil BVerwG 1 C 32.07 vom 26.8.2008**
- Ob Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist unerheblich.
- Das maßgebliche Erwerbseinkommen ergibt sich aus dem SGB II.
- Der arbeits- und sozialpolitische Zweck der Freibetragsregelungen steht ihrer Berücksichtigung im Rahmen des Aufenthaltsrechts nicht entgegen.

Die Regelsätze (seit 1.07.08)

Alleinstehende / Alleinerziehende	351,- €	100 %
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (B)	316,- €	90 %
25 Jährige im Haushalt der Eltern, für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25 Jährige	281,- €	80 %
Kinder von 14 bis 17 Jahre	281,- €	80 %
Kinder von 0 bis 13 Jahre	211,- €	60 %

Mehrbedarf

Schwangere ab Beginn der 13. Woche	60,- bei RL 351 54,- bei RL 316	17 % RL
Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 J. bzw. 2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren	126,-	36 %
oder MB für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	42,- (max. 210,-)	12 % pro K, max. 60 %
MB für erwerbsunfähige Sozialgeldbe- zieher mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G	60,- bei RL 351 54,- bei RL 316 48,- bei RL 281 36,- bei RL 211	17 % RL
MB für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen (Teilhabe am Arbeitsleben) gem. § 33 SGB IX erhalten	123,- bei RL 351 111,- bei RL 316, 98,- bei RL 281 74,- bei RL 211	35 % RL

Kindergeld (seit 1.01.09)

- 164,- € für das 1. und 2. Kind
- 170,- € für das 3. Kind
- 195,- € für jedes weitere Kind

Einkommensanrechnung im SGB II

- Von Einkommen ist abzusetzen:
 1. gesetzlich **vorgeschriebene Versicherungen** (KFZ, Mofa, Motorrad)
 2. **Versicherungspauschale** von 30,- Euro für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen bei **Volljährigen** sowie Minderjährigen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählen; bei Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaft in tatsächlicher Höhe
 3. mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende **notwendige Kosten** (z. B. Kinderbetreuungskosten)
 4. Eigenbeitrag zur **Riesterrente** in Mindesthöhe

Vom *Erwerbs(brutto-)einkommen* ist abzusetzen:

1. Steuern und 2. Sozialversicherungsbeiträge
 3. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
 4. Versicherungspauschale von 30,- Euro für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen bei Volljährigen sowie Minderjährigen, die nicht zur BG zählen; bei Minderjährigen in BG tatsächliche Höhe
- Bei Einkommen bis 400 Euro sind diese *Absetzbeträge* (Nr. 3 bis 6) immer pauschal als 100 Euro festgesetzt, nur bei höherem Einkommen *können* sie in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Vom *Erwerbs(brutto-)einkommen* ist abzusetzen:

5. Eigenbeitrag zur **Riesterrente** in Mindesthöhe
6. die mit der **Erzielung des Einkommens** verbundenen notwendigen Ausgaben (15,33 Euro Werbungspauschale plus 20 Cent je Entfernungskilometer zur Arbeit bei Benutzung eines PKW **oder** höhere Kosten in tatsächlicher Höhe)

7. Erwerbstätigenfreibeträge:

- a) **20 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 100,01 Euro und 800 Euro plus
 - b) **10 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 800,01 Euro und 1.200 Euro plus
 - c) **10 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 1200,01 Euro und 1.500 Euro **bei mind. einem minderjährigen Kind**
- **Das ergibt einen Höchstfreibetrag von**
 - **140,00**
 - **+ 40,00**
 - **+ 30,00**
 - **= 210,00 Euro (zuzüglich der Absatzbeträge!)**

§ 104a Abs. 5 AufenthG

- Verlängerung der AE um 2 weitere Jahre nach § 23 Abs. 1, wenn der LU bis 31.12.09 **überwiegend** durch eigenständige Erwerbstätigkeit gesichert war oder:
- **seit dem 1.4.2009** der LU nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert ist
- Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der LU überwiegend gesichert sein wird.

Überwiegende LUS

■ Zeitliche Definition

- ➔ mind. 15 Monate und einen Tag
- ➔ Berechnungszeitraum: 01.07.07 bis 31.12.09

■ Materielle Definition (BMI)

- ➔ Einkommen aus Erwerbstätigkeit muss das Einkommen aus ergänzenden öffentlichen Leistungen übersteigen
- ➔ Berechnungsgrundlage: Zeitraum des Besitzes der AE (Nr. 104a.5.3 VV-E-BMI 2.03.09)

Lebensunterhalt

- **Nr. 104a 2.3.1.1 VV-E BMI 2.03.09**
 - Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst Leistungen
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII
 - nach dem AsylbLG oder
 - nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch nimmt
-

Nr. 104a 2.3.4 VV-E BMI 2.03.09

- Das AufenthG definiert nicht, wann der Lebensunterhalt gesichert ist.
- Wenn ein Ausländer für sich selbst keine der (..) genannten Leistungen erhält, ist deshalb darauf abzustellen, wie hoch der Bedarf nach den Vorschriften des **SGB XII** im konkreten Einzelfall wäre. Kann der sich aus dieser fiktiven Berechnung ergebende Bedarf nur mit Hilfe öffentlicher Leistungen gedeckt werden, ist der LU nicht gesichert.
- **BAFöG ist unschädlich**

Ausnahmen von der LUS

- 1. Jugendliche/junge Erwachsene, die sich in einer anerkannten Ausbildung oder Berufsförderung befinden → Schüler und Studenten (möglich)**
- 2. Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind**
- 3. Alleinerziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist.**

Ausnahmen von der LUS

- Für Alleinerziehende gilt:
- Kinder unter 3 Jahren; ab 3 Jahren: keine Kindesgefährdung bei Betreuung durch eine Tageseinrichtung oder -pflege
- Für Alleinerziehende und Familien mit Kindern gilt:
- Vorübergehend kann auch mehr als 1 Jahr bedeuten, wichtig ist die Prognose, ob zukünftige LUS wahrscheinlich (Ni-Sa definiert vorübergehend: bis zu sechs Monate!)
- Ergänzend bezieht auf die LUS für die Kinder (Nr. I 6.2. VV-E BMI 2.03.09)

Ausnahmen von der LUS

- 4. erwerbsunfähige Personen**
- 5. Personen, die am 31.12.09 das 65. Lebensjahr vollendet**
 - Für beide Gruppen gilt:
 - Inanspruchnahme von Leistungen die auf Beitragszahlungen beruhen unschädlich
 - eigenständige LUS/Versorgung im Krankheits-/Pflegefall (z.B. Altersrente)
 - LUS/Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall durch Dritte
 - Verpflichtungserklärung

Besonderheiten der Aufenthaltserlaubnisse

	AE § 23 Abs. 1	AE auf Probe
Familiennachzug	JA, aber nur § 29 III S. 1	NEIN
Verlängerung über den 31.12.09	JA	NEIN
LU-Sicherung	JA	NEIN
Fiktionsbescheinigung bei Antrag auf Verlängerung	JA (VV-E Nein)	NEIN
Wohnsitzbeschränkende Auflage	NEIN	JA, wird bei LUS aufgehoben
Einbürgerung	JA, Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG.	NEIN
NE	JA, Voraussetzungen § 26 IV i.V.m. § 9 II erfüllt sind.	NEIN

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen

Variante	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld *	Elterngeld *	Kindergeldzuschlag
		SGB II	SGB XII	AsylbLG			
Altfallregelung	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA
AE auf Probe	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
Volljährige Kinder	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA
UMF	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA

■ Unschädliche Sozialleistungen bei Erteilung/Verlängerung AE: Krankengeld, Rente, ALG I, Kinder-/Elterngeld und Kindergeldzuschlag

■ Schädliche Sozialleistungen bei Erteilung/Verlängerung AE: SGB II, SGB XII und Wohngeld (strittig)

*Sonderregelungen für Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Marokkos** und **Tunesiens** beachten!

§ 104b AufenthG

- Bei Ausreise der Eltern kann einem minderjährigen, ledigen Kind von Eltern, denen § 104a versagt oder nicht verlängert wurde, eine AE abweichend von § 5 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 erteilt werden wenn:
- Kind am 1.7.07 mindestens 14 Jahre alt und mindestens seit 6 Jahren rechtmäßig oder geduldet hier
- beherrscht Deutsche Sprache + positive Integrationsprognose + Personensorge sichergestellt
- Kein Familiennachzug (siehe § 29 Abs. 3)

VV 104b.3.3/4

- Die Personensorge ist dann sichergestellt, wenn ein Vormund für das Kind bestellt ist und eine angemessene Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.
- Wird eine AE erteilt, bestimmt § 104b, dass sich die Rechtsfolgen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 richten. Die Verlängerung der AE erfolgt nicht nach § 104a Abs. 5, sondern nach § 8 Abs. 1.

Was wird aus der AE „auf Probe“ zum 31.12.09

- § 23 Abs. 1? Wenn Lebensunterhalt gesichert
- § 25 Abs. 4 Satz 2? Wenn ABH außergewöhnliche Härte sieht
- § 25 Abs. 5? Wenn das Ausreisehindernis nicht selbst verschuldet ist
- Duldung?
- Asylfolge- oder Wiederaufgreifensantrag?
- Petition?
- § 23a HFK?
- Abschiebung?

Vorschläge aus dem Bundestag

- B 90/Die Grünen: AE „auf Probe“ auch über den 31.12.09 hinaus und die LUS in den VVs entschärfen
- Die Linke: Streichung der Absätze 5, 6 und 7; ersetzen durch neuen Absatz 5: „Die AE wird als AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 um mindestens zwei Jahre verlängert.“

Die Tilgungsfristen aus dem Bundeszentralregistergesetz

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
 - a) Geldstrafe bis 90 TS, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafverbot und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafverbot bis 3 Monate, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe bis 1 Jahr,



§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
- d) Jugendstrafe bis 2 Jahre, wenn Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) Jugendstrafe mehr als 2 Jahre, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) Jugendstrafe, wenn Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

2. Zehn Jahre bei Verurteilungen
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monaten, wenn nicht Nummer 1 a und b vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest über 3 Monate, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von über 1 Jahr, außer wenn nicht Nummer 1 d bis f

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

3. Zwanzig Jahre bei Verurteilungen
 - a) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB  Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe über 1 Jahr,
 4. Fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen
-  Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Übersichten zu Abschiebungshindernissen

Welche Arten von Abschiebungshindernissen nennt das AufenthG?

- Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet **rechtliche** und **tatsächliche** Abschiebungshindernisse.
(§ 60a II AufenthG)
- Es unterscheidet auch zwischen einem **zwingenden Abschiebungshindernis** oder Abschiebungsverbot (§ 60 I, II, III, V AufenthG „darf nicht abgeschoben werden“) und
- **Abschiebungshindernissen im Regelfall: von der Abschiebung soll abgesehen werden** (§ 60 VII AufenthG)

Beispiele für tatsächliche Abschiebungshindernisse

- Reise- bzw. Flugunfähigkeit
- Passlosigkeit
- Fehlen eines Aufnahmelandes
- Fehlende Transportmöglichkeit z. B. bei einem Luftembargo
- Unklare Identität

Beispiele für rechtliche Abschiebungshindernisse

- Rechtliche Abschiebungshindernisse stehen im § 60 I – VII AufenthG sowie § 43 III AsylVfG
- Die Verletzung höherer Rechtsgüter kann ein Abschiebungshindernis darstellen. Z.B. Gefahr der Todesstrafe oder Folter, Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, oder eine Ehe/Familie, die auseinander gerissen würde
- Rechtliche Abschiebungshindernisse werden meist im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erklären sich durch das Wort ***Zielstaat*** für die Abschiebung – das Land wohin abgeschoben werden soll.

Wer prüft zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse?

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 72 II AufenthG werden grundsätzlich durch die zuständige ABH, aber erst **nach** vorheriger Beteiligung des BAMF geprüft.
- **Aber:** Ist jemand Asylbewerber oder wurde jemals ein Asylverfahren durchlaufen, ist **allein** das BAMF zuständig (§ 24 AsylVfG).
- Hinweis: Urteil vom 11.11.1997 – BVerwG 9 C 13.96)

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse – auch Vollstreckungshindernisse genannt - liegen im Inland also in Deutschland, in der Person, in der Familie sowie im geltenden Recht und der Rechtsprechung.
- Die Prüfung hierfür liegt stets bei der ABH.
- Ausnahme: Bei den so genannten Dublin II-Verfahren liegt auch die Prüfung der Vollstreckungshindernisse beim BAMF.

Prüfkompetenzen bei geltend gemachten Abschiebungshindernissen (ohne Dublin II)

	Ehemalige Asylbewerber	Sonstige
Inlandsbezug	ABH	ABH
Zielstaatsbezug	BAMF	ABH mit BAMF
(Flug-) Reiseunfähigkeit	ABH	ABH
Suizidgefahr (im Kontext der Abschiebung)	ABH	ABH
Suizidgefahr allgemein	ABH evt. BAMF	ABH evt. mit BAMF
Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland	BAMF	ABH mit BAMF
Zugang zur Behandlung	BAMF	ABH mit BAMF
Finanzierung der Behandlung	BAMF	ABH mit BAMF
Generelle Existenzgefährdung	BAMF	ABH mit BAMF

Verwendete Abkürzungen

- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- LAB-EG = langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- BZRG = Bundeszentralregistergesetz
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- NE = Niederlassungserlaubnis
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- ml = minderjährig und ledig
- LG = Eheliche Lebensgemeinschaft

Verwendete Abkürzungen

- GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- StAG = Staatsangehörigkeitsgesetz
- SDÜ = Schengener Durchführungsübereinkommen
- RSLA = Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten EG
- Abs. 3 und III = Absatz 3
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen
- HumHAG = Kontingentflüchtlingsgesetz
- GERR = gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen